



Stadt Waidhofen a/d Ybbs

Wahlamt

Gemeinde: Waidhofen an der Ybbs

Unser Zeichen: WY/23789/ZP-WA-WA-WB/2/5

Kundmachung

**der Festsetzung des Wahllokals, der Verbotszone und der Wahlzeit für eine Gemeinde,
die nicht in Wahlsprengel eingeteilt ist.**

Zur Durchführung der am 31. Mai 2026 stattfindenden Wahl in die
Vollversammlung der NÖ Landarbeiterkammer wird festgesetzt:

Wahllokal:	Rathaus, Besprechungszimmer EG, Oberer Stadtplatz 28	
Verbotszone:	20 Meter	
Wahlzeit:	Beginn: 10:00 Uhr	Ende: 12:00 Uhr

Im Gebäude des Wahllokales und in einem Umkreis von 20 m (Verbotszone) ist
am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an
die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von
Kandidatenlisten u. dgl., ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen
jeder Art verboten.

Das Verbot des Tragens von Waffen in der Verbotszone bezieht sich nicht auf
jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen im Dienst befindlichen
Sicherheitsorganen nach ihren Dienstvorschriften getragen werden müssen;
gleiches gilt für Angehörige des Bundesheeres nach Maßgabe der für sie
geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde als
Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu € 75--, im Falle der
Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Tagen, geahndet.

Die Kundmachung erfolgt gemäß § 35 Abs. 4 der NÖ LAK-WO, LGBl. 9005.

Waidhofen an der Ybbs, am 03.02.2026

Der Bürgermeister:



Mag. Werner Krammer

Angeschlagen am: 03.02.2026 Abgenommen am: _____

Seite 1/1

